

Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)

vom 29. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf die Artikel 3 Buchstabe b, 22, 23, 31 Absatz 1, 32 und 36 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV),

verordnet:

Art. 1 Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

¹ Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen den in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakten und dieser Verordnung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.

² Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 2.

Art. 2 Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 3 Massnahmen gegen neue Schadorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die nicht in Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019² zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) aufgeführt sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4 Besondere Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

Die besonderen Massnahmen, die bei erhöhtem phytosanitärem Risiko gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK³ ergriffen werden, sind in Anhang 4 aufgeführt

AS 2019 4399

¹ SR 916.20

² SR 916.201

³ SR 916.201

Art. 5 Vorsorgliches Einfuhrverbot für Waren mit hohem phytosanitärem Risiko

Für Waren nach Anhang I der Durchführungsverordnung 2018/2019/EU⁴ gilt aufgrund des hohen phytosanitären Risikos aus bestimmten Drittländern ein vorsorgliches Einfuhrverbot.

Art. 6 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 29. November 2017⁵ über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäss Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10.

⁵ [AS 2017 7587, 2018 847 Ziff. II 2383, 2019 1819]

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke	
Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz
Europäische Union / Union	Schweiz
Europäische Kommission / Kommission	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Mitgliedstaaten	Kantone
Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft	Einfuhr aus einem Drittstaat in die Schweiz
Befallszone	Befallsherd
Ausrottung	Tilgung
b. Französische Ausdrücke	
Union européenne / Union	Suisse
Commission européenne / Commission	Service phytosanitaire fédéral (SPF)
États membres	Cantons
Importation dans l'Union / la Communauté	Importation en provenance d'un État tiers
Zone contaminée	Foyer de contamination
c. Italienische Ausdrücke	
Comunità europea / Comunità	Svizzera
Unione europea / Unione	Svizzera
Commissione europea / Commissione	Servizio fitosanitario federale (SFF)
Stati membri	Cantoni
Introduzione nel territorio dell'Unione / della Comunità	Importazione in Svizzera da Stati terzi
Zona infestata	Focolaio d'infestazione

2 Anwendbares Recht

Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Recht das folgende schweizerische Recht:

Europäische Union	Schweiz
Art. 7 und 12 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.	Art. 33, 43, 65–70 PGesV
Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung, ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.	Art. 76–82 PGesV
Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22	Art. 83–88 PGesV
Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung, ABl. L 205 vom 17.8.1993, S. 22.	Anhang 12 Ziff. 14 PGesV-WBF-UVEK ⁶

⁶ SR 916.201

Europäische Union	Schweiz
Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.	PGesV
Art. 4 Abs. 1	Art. 7 Abs. 1 PGesV
Art. 13 Abs. 1	Art. 7 Abs. 2 und 3 PGesV-WBF-UVEK
Art. 13a Abs. 1	Art. 43 Abs. 1, 46 und 49 Abs. 1 und 4 PGesV
Art. 13c Abs. 1	Art. 43 Abs. 2 bis 4 und Art. 64 Abs. 1 PGesV
Art. 13c Abs. 8	Art. VI Abs. 2 Bst. e des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dez. 1951 ⁷
Art. 16 Abs. 1	Art. 104 Abs. 1 und 2 Bst. a PGesV
Art. 16 Abs. 2	Art. 23 und 104 Abs. 2 Bst. a PGesV
Anh. I	Anh. 1 PGesV-WBF-UVEK
Anh. II	Anh. 3 PGesV-WBF-UVEK
Anh. III	Anh. 5 PGesV-WBF-UVEK
Anh. IV	Anh. 4 und 7 PGesV-WBF-UVEK
Anh. V	Anh. 6 PGesV-WBF-UVEK
Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können. ABl. L 313 vom 12.10.2004, S 16.	Art. 47 Abs. 2 PGesV

Europäische Union

Schweiz

Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17.6.2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. L 158 vom 18.6.2008, S. 41.

Art. 7 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 PGesV

Durchführungsbeschluss 2014/917/EU der Kommission vom 15. Dezember 2014 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 2000/29/EG des Rates betreffend die Meldung des Vorkommens von Schadorganismen und der von den Mitgliedstaaten ergriffenen oder beabsichtigten Massnahmen, ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 59.

Art. 9 Abs. 1 von Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

1 Kartoffeln aus Ägypten

1.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffeln) mit Ursprung in Ägypten ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die Kartoffeln:

- a. nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- b. aus Gebieten stammen, die auf der von Ägypten nach den Vorgaben des Internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmassnahmen Nr. 4 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) (ISPM Nr. 4)⁹ erstellten Liste der schadorganismusfreien Gebiete aufgeführt sind und gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU¹⁰ von der EU als solche anerkannt worden sind; und
- c. zusätzlich zu den in Anhang 3 PGesV-WBF-UVEK¹¹ festgelegten Anforderungen an Knollen von *Solanum tuberosum* L. die Anforderungen nach dem Anhang Ziffern 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU erfüllen.

1.2 Ausschluss von der Liste der schadorganismusfreien Gebiete

Wird anlässlich der Kontrollen, die in Ägypten vor der Ausfuhr gemäss dem Anhang Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU durchgeführt werden, oder anlässlich der Einfuhrkontrollen gemäss Ziffer 1.4 ein Befall von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* festgestellt, so gilt für Kartoffeln aus dem betroffenen Ursprungsgebiet mindestens so lange wieder ein Einfuhrverbot, bis das betreffende Gebiet aufgrund der Ergebnisse der von Ägypten durchgeführten Untersuchungen wieder als schadorganismusfrei gilt.

⁹ Der ISPM Nr. 4 «Requirements for the establishment of pest free areas» (Ausgabe vom 29.5.2011) kann kostenlos abgerufen werden unter: www.ippc.int > Core Activities > Standards & Implementation > Standard Setting > Adopted Standards.

¹⁰ Durchführungsbeschluss 2011/787/EU der Kommission vom 29. November 2011 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Sofortmassnahmen gegenüber Ägypten zu treffen, Fassung gemäss ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 112.

¹¹ SR 916.201

1.3 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Kartoffeln aus Ägypten, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

1.4 Einfuhrkontrolle

- 1.4.1 Anlässlich der nach Artikel 43 Absatz 1 PGesV vorgeschriebenen Einfuhrkontrolle werden Kartoffeln aus Ägypten Untersuchungen nach dem Anhang Ziffern 4 und 5 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU unterzogen.
- 1.4.2 Kartoffelsendungen, für welche aus den Kontrollnachweisen nach Artikel 46 Absatz 2 PGesV hervorgeht, dass sie einer vollständigen phytosanitären Kontrolle in der EU unterzogen worden sind, dürfen ohne Kontrolle durch den EPSD in die Schweiz eingeführt werden.

1.5 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot wird spätestens am 31. Dezember 2020 überprüft.

Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die nicht in Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK¹² aufgeführt sind

1 Pepino Mosaic Virus

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Pepino Mosaic Virus gelten die Artikel 1–4 der Entscheidung 2004/200/EG¹³ sowie der darin genannte Anhang.

1.2 Besondere Bestimmungen

1.2.1 Tomatensamen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2004/200/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.

1.2.2 Die in Artikel 4 der Entscheidung 2004/200/EG genannten amtlichen Erhebungen in Anlagen zur Erzeugung von Tomatenpflanzen und Tomaten über Vorkommen von Pepino Mosaic Virus werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.

2 *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU¹⁴ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

¹² SR 916.201

¹³ Entscheidung der Kommission 2004/200/EG vom 27. Februar 2004 mit Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus, Fassung gemäss ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 43.

¹⁴ Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 18; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/5 der Kommission vom 3.1.2018, ABl. L 2 vom 5.1.2018, S. 11.

2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Kartoffelknollen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/270/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt den Kantonen die Frist in geeigneter Form bekannt.

3 Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry)

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung der Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU¹⁵ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/697/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 3.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen geltenden Termine bekannt.

4 *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/198¹⁶ und die darin genannten Anhänge I und II.

¹⁵ Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Massnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* (Perry) in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, ABl. L 311 vom 10.11.2012, S. 14.

¹⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/198 der Kommission vom 2. Februar 2017 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto, Fassung gemäss ABl. L 31 vom 4.2.2017, S. 29.

4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/198 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 4.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

5 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) gelten die Artikel 1–7 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1615¹⁷.

6 Rose-rosette-Virus

6.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus gelten die Artikel 1–7 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1739¹⁸.

¹⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1615 der Kommission vom 26. September 2019 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV), Fassung gemäss ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 91.

¹⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1739 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Festlegung von Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Rose-rosette-virus, Fassung gemäss ABl. L 265 vom 18.10.2019, S. 12.

Anhang 4
(Art. 4)

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK¹⁹ bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

1 *Thrips palmi* Karny mit Ursprung in Thailand

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Thrips palmi* Karny gilt für die Einfuhr von Schnittblumen von Orchidaceae mit Ursprung in Thailand Artikel 1 der Entscheidung 98/109/EG²⁰ und der darin genannte Anhang.

1.2 Besondere Bestimmung

Die im Anhang Ziffer 3 der Entscheidung 98/109/EG genannten Untersuchungen werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.

2 *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) gelten die Artikel 1, 2, 3 Absätze 1 und 2, 3a Absätze 1–3, 4 Absätze 1–3 und 5–7, die Artikel 5–7, 9 Absätze 1–8 und Absatz 9 Unterabsatz 2 und die Artikel 9a–18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789²¹ sowie die Anhänge I–III.

2.2 Besondere Bestimmungen

2.2.1 Anstelle der in den Artikeln 3 Absatz 1 und 6 Absatz 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 genannten technischen Leitlinien haben die Kantone für die Durchführung der Erhebungen die entsprechende Richtlinie des EPSD zu beachten.

2.2.2 Die in Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 erwähnten Bestätigungstests im Fall eines positiven Befunds sind unter der Obergabeaufsicht des EPSD durchzuführen.

¹⁹ SR 916.201

²⁰ Entscheidung der Kommission 98/109/EG vom 2. Februar 1998 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend Sofortmassnahmen gegen die Verbreitung von *Thrips palmi* Karny hinsichtlich Thailands zu treffen, Fassung gemäss ABl. L 27 vom 3.2.1998, S. 47.

²¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 36; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1511, ABl. L 255 vom 11.10.2018, S. 16.

- 2.2.3 Der in Artikel 3a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 genannte Notfallplan wird vom EPSD erstellt.
- 2.2.4 Die Ausscheidung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 wird unter Mitwirkung des EPSD vorgenommen.
- 2.2.5 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.6 Ausnahmen im Rahmen der Tilgungsmassnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2a sowie die Anwendung von Eindämmungsmassnahmen nach Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 setzen die Zustimmung des EPSD voraus.
- 2.2.7 Anstelle der Frist nach Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 2.2.8 Als Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* (Wells *et al.*) gelten in Europa die folgenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausser Samen:
- Calicotome spinosa* (L.) Link
 - Cistus albidus* L.
 - Coffea*
 - Genista lucida* Cambess.
 - Helicrysum stoechas* (L.) Moench
 - Lavandula dentata* L.
 - Lavandula x chaytorae*
 - Nerium oleander* L.
 - Polygala myrtifolia* L.
 - Prunus avium* L.
 - Prunus dulcis* (Mill.) D.A Webb
 - Rosmarinus officinalis* L.
 - Teucrium capitatum* L.
 - Ulex minor* Roth
 - Vinca*
- 2.2.9 Als Wirtspflanzen der in Europa auftretenden Unterarten von *Xylella fastidiosa* (Wells *et al.*) gelten die folgenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausser Samen:
- a. Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* subsp. *fastidiosa*:
 - Cistus mospeliensis* L.
 - Erysimum*
 - Juglans regia* L.
 - Streptocarpus*
 - Vitis vinifera* L.

- b. Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* subsp. *multiplex*:
- Acacia dealbata* Link
 - Acacia saligna* (Labill.) Wendl
 - Acer pseudoplatanus* L.
 - Anthyllis hermanniae* L.
 - Artemisia arborescens* L.
 - Asparagus acutifolius* L.
 - Calicotome spinosa* (L.) Link
 - Calicotome villosa* (Poiret) Link
 - Cercis siliquastrum* L.
 - Cistus creticus* L.
 - Cistus monspeliensis* L.
 - Cistus salvifolius* L.
 - Convolvulus cneorum* L.
 - Coprosma repens* A. Rich.
 - Coronilla glauca* L.
 - Coronilla valentina* L.
 - Cytisus scoparius* (L.) Link
 - Cytisus villosus* Pourr.
 - Elaeagnus angustifolia* L.
 - Euryops chrysanthemoides* (DC.) B.Nord.
 - Euryops pectinatus* (L.) Cass.
 - Ficus carica* L.
 - Fraxinus angustifolia* Vahl
 - Genista x spachiana* (syn. *Cytisus racemosus* Broom)
 - Genista corsica* (Loisel.) DC.
 - Genista ephedroides* DC.
 - Grevillea juniperina* R. Br.
 - Hebe*
 - Helichrysum italicum* (Roth) G. Don
 - Lavandula angustifolia* Mill.
 - Lavandula stoechas* L.
 - Lavandula x allardii* (syn. *Lavandula x heterophylla*)
 - Lavandula x intermedia*
 - Lonicera japonica* Thunb.
 - Medicago sativa* L.
 - Metrosideros excelsa* Sol. ex Gaertn.
 - Myrtus communis* L.
 - Olea europaea* L.
 - Pelargonium graveolens* L'Hér
 - Phagnalon saxatile* (L.) Cass.
 - Prunus armeniaca* L.
 - Prunus cerasifera* Ehrh.
 - Prunus domestica* L.
 - Prunus cerasus* L.
 - Quercus suber* L.
 - Rhamnus alaternus* L.

- Rosa canina* L.
Spartium junceum L.
Ulex europaeus L.
Veronica elliptica L.
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
- c. Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* subsp. *pauca*:
Acacia saligna (Labill.) Wendl.
Amaranthus retroflexus L.
Asparagus acutifolius L.
Catharanthus
Chenopodium album L.
Cistus creticus L.
Dimorphoteca fruticosa (L.)
Dodonaea viscosa Jacq.
Eremophila maculata F. Muell.
Erigeron sumatrensis Retz.
Erigeron bonariensis L.
Euphorbia chamaesyce L.
Euphorbia terracina L.
Grevillea juniperina L.
Heliotropium europaeum L.
Laurus nobilis L.
Lavandula angustifolia Mill.
Lavandula stoechas L.
Myrtus communis L.
Myoporum insulare R. Br.
Olea europaea L.
Pelargonium x fragrans
Phillyrea latifolia L.
Rhamnus alaternus L.
Spartium junceum L.
Vinca
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
Westringia glabra L.

3 *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa gelten die Artikel 1–10, 11 Absatz 1, 12–13 und 15–17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715²².

²² Durchführungsbeschluss (EU) 2016/715 der Kommission vom 11. Mai 2016 über Massnahmen hinsichtlich bestimmter Früchte mit Ursprung in bestimmten Drittländern zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Phyl-*

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Die Eingangsorte nach Artikel 11 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715, über welche die spezifizierten Früchte in die Schweiz eingeführt werden dürfen, werden vom EPSD benannt.
- 3.2.2 Nach Abschluss der in Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715 genannten Kontrollen der in die Schweiz eingeführten spezifizierten Früchte werden diese direkt und unverzüglich in die Verarbeitungsbetriebe gemäss Artikel 15 des genannten Durchführungsbeschlusses oder in ein Lager gebracht, in jedem Fall unter Aufsicht des EPSD.
- 3.2.3 Spezifizierte Früchte dürfen nur dann wieder in die EU ausgeführt werden, wenn eine solche Verbringung vom EPSD bewilligt wird.
- 3.2.4 In der Schweiz ist die in den Artikeln 13–15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715 genannte zuständige amtliche Stelle der EPSD.

4 *Spodoptera frugiperda* (Smith)

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Spodoptera frugiperda* (Smith) gelten die Artikel 1–5, 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638²³.

4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 2 Absätze 1–3 und 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 genannte zuständige amtliche Stelle der jeweils zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst. Ausgenommen sind die Erhebungen auf zugelassenen Betrieben im Sinne von Artikel 76 PGesV; diese werden vom EPSD sichergestellt.
- 4.2.2 In den Artikeln 3 und 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 ist unter Verbringung der spezifizierten Pflanzen in die Union die Einfuhr in die EU oder in die Schweiz gemeint.
- 4.2.3 Die in den Artikeln 3 Buchstabe c und 5 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 genannte zuständige amtliche Stelle ist die nationale Pflanzenschutzorganisation des EU-Mitgliedstaates, in dem sich für die spezifizierten Pflanzen der Ort des Eingangs in die EU befindet. In Fäl-

losticta citricarpa (McAlpine) Van der Aa, ABl. L 125 vom 13.5.2016, S. 16; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/449, ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 76.

²³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Spodoptera frugiperda* (Smith), ABl. L 105 vom 25.4.2018, S. 31; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1598, ABl. L 248 vom 26.9.2019, S. 86.

len, in denen kein Kontrollnachweis nach Artikel 46 Absatz 2 PGesV beiliegt, ist die zuständige amtliche Stelle der EPSD.

- 4.2.4 Die Kantone teilen dem EPSD jeweils bis zum 31. März die Ergebnisse der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen mit.

5 *Aromia bungii* (Faldermann)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) gelten die Artikel 1–13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503²⁴.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 genannte zuständige amtliche Stelle der jeweils zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst. Ausgenommen sind Massnahmen auf zugelassenen Betrieben im Sinne von Artikel 76 PGesV; diese werden vom EPSD durchgeführt.
- 5.2.2 Die Ausscheidung abgegrenzter Gebiete und deren Aufhebung nach Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 wird unter Mitwirkung des EPSD vorgenommen.
- 5.2.3 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.4 Spezifiziertes Holz und spezifiziertes Verpackungsholz, das in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.5 Anstelle der Frist nach Artikel 10 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

²⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann), Fassung gemäss ABl. L 254 vom 10.10.2018, S. 9.

